

Bereitstellungstag: 19.03.2020

Die Stadt Radolfzell am Bodensee erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 für die Stadt Radolfzell am Bodensee folgende

Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen sind im gesamten Stadtgebiet Radolfzell am Bodensee sowie den Ortsteilen Böhringen, Markelfingen, Güttingen, Liggeringen, Stahrigen und Möggingen untersagt.
2. Der Wochenmarkt ist vom Verbot nach Ziffer 1 nicht erfasst.
3. Die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung), insbesondere zur Schließung von Verkaufsstellen und Ausnahmen hiervon gelten unmittelbar.
4. Aufgrund der in Ziffer 3 genannten Verordnung sind Campingplätze gesperrt. Gewerbliche Übernachtungsangebote, insbesondere Hotelbetriebe und Ferienwohnungen, dürfen feststellend nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Wohnmobilparkplätze sind gleichermaßen gesperrt. Das Campieren ist im gesamten Gemarkungsgebiet Radolfzell am Bodensee einschließlich der Ortsteile untersagt.
5. Die Nutzung städtischer Räume, öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Sportstätten zum Spiel- und Trainingsbetrieb ist untersagt.
6. Öffentlich zugängliche Spielplätze sind gesperrt.
7. Die Anordnungen treten mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu den Ziffern 1, 4 und 5 folgt die Befristung derjenigen der Corona-Verordnung, in der derzeitigen Fassung bis 15.06.2020.
8. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
9. Für den Fall der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verfügung und der Bestimmungen der Corona-Verordnung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können zudem mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Die Allgemeinverfügung trägt feststellenden Charakter und beruht auf der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung), deren Bestimmungen gelten unmittelbar.

Die Feststellung des Versammlungs- und Veranstaltungsverbots nach Ziffer 1 beruht auf § 3 der Corona-Verordnung und hat Geltung bis 15.06.2020.

Die Ausnahme für den Wochenmarkt nach Ziffer 2 beruht auf § 4 Abs. 3 der Corona-Verordnung.

Ziffern 3 und 5 und 6 der Verfügung trägt klarstellenden Charakter und weist insbesondere auf die Schließung von Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 der Corona-Verordnung sowie die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung hin. Handwerks- und Dienstleistungen können klarstellend außerhalb von Verkaufsräumen weiterhin erbracht werden.

Ziffer 4 der Verfügung stellt die Untersagung gewerblicher Übernachtungsangebote nach § 7 Abs. 2 der Corona-Verordnung fest. Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind untersagt, andere Zwecke müssen notwendiger Natur sein. Die Befristung gemäß Corona-Verordnung gilt bis 15.06.2020.

Das Verbot touristischer Übernachtungszwecke wird nach § 8 der Corona-Verordnung auf die Sperrung von Wohnmobilparkplätzen ausgedehnt.

Das wilde Campieren ist nach § 15a der Polizeilichen Umweltschutzverordnung untersagt.

Rechtsgrundlage für die Verbote dieser Verfügung ist subsidiär § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Die Verbote dieser Verfügung ist erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. In der Stadt Radolfzell am Bodensee wurden zunehmend Fälle positiv nachgewiesen. Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich vermehrt Risikogebiete ausgewiesen wurden, aus welchen auch Rückreisen in den Landkreis Konstanz erfolgten.

Die vergangenen Wochen haben aufgezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen bereits zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als die unmittelbar durch Corona-Verordnung erklärten Verbote und Schließungen eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des

Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Schutz des Lebens bei Risikobevölkerungsgruppen.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Zwangsmittelandrohung beruht auf § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Das Zwangsmittel des Zwangsgeldes könnte nicht unmittelbar Zwangswirkung und damit Abwehr von Gefahren bewirken.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Radolfzell am Bodensee abgerufen und eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die erste Fassung vom 13.03.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Radolfzell, 19.03.2020

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister